

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens **1**



Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Ref. 332
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Sie erreichen uns über Telefon:
Frau Kothe 03578 33-3331 / 3332

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/ die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer- nummer: **4**

Registergericht:

Register- nummer:

Art des Registers **5**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

Empty grid for case number

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des Schlussberichtes bei Gericht

Input boxes for Tag, Monat, Jahr

Datum der Beendigung des Verfahrens

Input boxes for Tag, Monat, Jahr

3 Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid (§ 34 InsO)

Input box

Einstellung mangels Masse (§ 207 InsO)

Input box

Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)

Input box

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)

Input box

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO)

Input box

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen Insolvenzplans (§ 258 InsO)

Input box

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.



Aufhebung nach Schlussverteilung (§ 200 InsO)

Input box

4 Finanzielles Ergebnis

Hinweis für Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden: In diesen Fällen sind lediglich für Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden, Angaben zu 4.1 und 4.2 notwendig.

4.1 Summe der befriedigten Absonderungsrechte

Input boxes for Volle Euro

Unter 4.2 sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen

Input boxes for Volle Euro

darunter: Forderungen der Bundesagentur für Arbeit

Input boxes for Volle Euro

Forderungen der Finanzämter

Input boxes for Volle Euro

Forderungen der Sozialversicherungsträger

Input boxes for Volle Euro

Angaben zu 4.3 sind nur bei Aufhebung des Verfahrens nach der Schlussverteilung notwendig und bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.3 Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag

Input boxes for Volle Euro

darunter: an Bundesagentur für Arbeit

Input boxes for Volle Euro

an Finanzämter

Input boxes for Volle Euro

an Sozialversicherungsträger

Input boxes for Volle Euro

4.4 Angaben über die Abschlagsverteilung

Höhe der gesamten Abschlagszahlungen

Input boxes for Volle Euro

Anzahl der Abschlagszahlungen

Input boxes for number of payments

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5 **Besonderheiten des Verfahrens**

Vorfinanzierung von Insolvenzzgeld 9 Ja Nein

6 **Betriebsfortführung**

6.1 **Betriebsfortführung** Ja Nein ► Bei „Nein“ weiter mit Frage 7.

6.2 **Fortführung**

im Insolvenzantragsverfahren für Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

und nach der Insolvenzeröffnung für Wochen mit durchschnittlich Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

7 **Sanierungserfolg**

Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich ► Weiter mit Frage 8.

Sanierung und Erhaltung des bisherigen
Unternehmensträgers ► Anzahl der gesicherten
Arbeitsplätze nach Sanierung

Keine Angabe möglich (z. B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft)

8 **Eigenverwaltung**

Mit Eröffnung angeordnet (§ 270 InsO)

Nachträglich angeordnet (§ 271 InsO)

Aufgehoben (§ 272 InsO)

Keine Eigenverwaltung

Frage 9 ist nur für Insolvenzverfahren relevant, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergleiten werden, ist „Nein“ anzukreuzen.

9 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) Ja Nein

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamttutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen

einzigsten Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

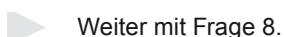
Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Hinweise zum Ausfüllen:

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.



- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

Vorname:

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein